

Torsten Küllig
Glacisstraße 7b
01099 Dresden

Dresden, den 1. Juni 2026

Sächsischer Landtag
-Der Petitionsausschuss-
Postfach 11 01 33
01330 Dresden
E-Mail: post@slt.sachsen.de

**Petition zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR-Staatsvertrag) –
Einführung eines Nachrückverfahrens für Landtagsvertreter im MDR-Rundfunkrat sowie
Klarstellung der Rechtsfolgen statusrechtlicher Veränderungen während laufender
Amtszeiten**

Anlage:

Schreiben an die Thüringer Staatskanzlei nebst Vorschlag zur Änderung des § 16
Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte den Sächsischen Landtag, sich gegenüber den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt für eine Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) einzusetzen.

Ziel der Petition ist die Ergänzung des § 16 MDR-Staatsvertrag um ein rechtssicheres Nachrückverfahren für die von den Landtagen entsandten Mitglieder des MDR-Rundfunkrates sowie eine ausdrückliche Regelung für den Fall, dass sich die statusrechtliche Stellung eines Rundfunkratsmitglieds während seiner Amtszeit wesentlich verändert.

Begründung

Der MDR-Staatsvertrag regelt die Zusammensetzung des Rundfunkrates detailliert. Für die von den Landtagen entsandten Mitglieder enthält der Staatsvertrag jedoch bislang keine ausdrückliche Regelung über Ersatzmitglieder oder ein Nachrückverfahren.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder entfällt die Grundlage seiner Mitgliedschaft, kann dies zu Rechtsunsicherheiten und Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Gremiums führen. Besonders deutlich wird diese Problematik in Fällen, in denen ein ursprünglich als Vertreter eines Landtages gewähltes Mitglied während seiner Amtszeit eine andere öffentliche Funktion übernimmt. Dies kann etwa bei der Berufung in eine Landesregierung, bei der Wahl zum

hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten oder bei anderen statusrechtlichen Veränderungen der Fall sein.

§ 15 Abs. 4 MDR-Staatsvertrag enthält verschiedene Unvereinbarkeitstatbestände für Mitglieder der Organe des MDR. Hierzu zählen unter anderem Mitglieder von Landesregierungen, hauptamtliche kommunale Wahlbeamte sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Der Staatsvertrag enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung dazu,

- ob diese Voraussetzungen lediglich im Zeitpunkt der Wahl oder Entsendung vorliegen müssen,
- ob sie während der gesamten Amtszeit fortlaufend zu erfüllen sind,
- welche Rechtsfolgen eintreten, wenn ein solcher Status erst während einer laufenden Amtsperiode erlangt wird,
- wer hierüber zu entscheiden hat und
- wie eine Nachbesetzung des betroffenen Sitzes erfolgen soll.

Die bestehenden Vorschriften lassen erkennen, dass der MDR-Staatsvertrag keine ausdrücklichen Regelungen für statusrechtliche Veränderungen während laufender Amtszeiten enthält. Dies spricht für das Vorliegen einer strukturellen Regelungslücke.

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung der Rechtslage unabhängig von der Bewertung einzelner aktueller oder zukünftiger Fallkonstellationen.

Die Aktualität dieser Fragestellung wird durch die gegenwärtige öffentliche Diskussion über die Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates zusätzlich unterstrichen. Hierzu gehört auch die Berichterstattung über die mögliche Kandidatur eines derzeitigen Rundfunkratsmitglieds für das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig. Derartige Fallkonstellationen verdeutlichen, dass sich die statusrechtliche Stellung eines Rundfunkratsmitglieds während einer sechsjährigen Amtszeit erheblich verändern kann. Die geltenden Vorschriften des MDR-Staatsvertrages enthalten für solche Fälle jedoch keine ausdrücklichen Folgeregelungen.

Darüber hinaus dient eine klare gesetzliche Regelung der Wahrung des verfassungsrechtlichen Gebots staatsferner Rundfunkorganisation aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag (Az. 1 BvF 1/11) hervorgehoben, dass staatliche Einflussmöglichkeiten in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks klar begrenzt und transparent ausgestaltet sein müssen.

Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit des Rundfunkrates, die demokratische Legitimation seiner Mitglieder sowie die eindeutige Zuordnung der einzelnen Sitze zu den vom Gesetzgeber vorgesehenen Repräsentationsbereichen sind für die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Rundfunkaufsicht von erheblicher Bedeutung.

Ich rege daher an, den MDR-Staatsvertrag dahingehend zu ergänzen, dass

- für jedes vom Landtag gewählte Rundfunkratsmitglied gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt wird,
- Ersatzmitglieder bei Ausscheiden oder Wegfall des ordentlichen Mitglieds automatisch für die verbleibende Amtszeit nachrücken,
- bei fehlendem Ersatzmitglied unverzüglich eine Nachwahl erfolgt,
- die Rechtsfolgen statusrechtlicher Veränderungen während laufender Amtszeiten ausdrücklich geregelt werden und
- ein transparentes Verfahren zur Feststellung und Nachbesetzung freierwerdender Sitze geschaffen wird.

Die vorgeschlagene Änderung verursacht weder zusätzliche Rundfunkbeiträge noch nennenswerten organisatorischen Mehraufwand beim MDR. Sie dient ausschließlich der Sicherung einer rechtssicheren, demokratisch legitimierten und kontinuierlichen Gremienarbeit.

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag mit juristischer Langbegründung wurde bereits der Thüringer Staatskanzlei übermittelt und ist dieser Petition als Anlage beigefügt.

Die Anlage enthält

- eine juristische Langbegründung,
- eine Darstellung der bestehenden Regelungslücke,
- eine Gegenüberstellung der bisherigen und vorgeschlagenen Fassung des § 16 MDR-Staatsvertrag,
- einen vollständig ausformulierten Änderungsvorschlag sowie
- eine Kurzbegründung für die parlamentarische Beratung.

Ich bitte den Petitionsausschuss, die Petition zuständigkeitshalber an die für Medienpolitik sowie Verfassungs- und Rechtsfragen zuständigen Ausschüsse des Sächsischen Landtages weiterzuleiten und die Staatsregierung um Stellungnahme zu ersuchen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt, um eine entsprechende Änderung des MDR-Staatsvertrages gemeinsam mit den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt auf den Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Küllig